

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. Februar 2012
GZ 302.304/001-2B1/12

Entwürfe 1) einer Verordnung des Bundesministers für
Wirtschaft, Familie und Jugend über die Zugangsvoraus-
setzungen für das reglementierte Gewerbe der Wertpapier-
vermittlung (Wertpapiervermittlungsverordnung) und
2) einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft,
Familie und Jugend über die Zugangsvoraussetzungen für das
reglementierte Gewerbe der Gewerblichen Vermögens-
beratung (Gewerblicher Vermögensberater-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 30. Dezember 2011,
GZ BMWFJ-30.599/0321-I/7/2011, übermittelten Entwürfe der im Betreff genannten
Verordnungen und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt
Stellung:

Die Erläuterungen stellen die voraussichtlichen Mehrkosten, die durch die Überleitung
der bestehenden Gewerbeberechtigungen und die laufenden Neueintragungen anfallen
werden, anhand von Mengengerüsten dar. Diese Darstellungen entsprechen insofern
nicht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die
Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender
Maßnahmen in der geltenden Fassung, als die Durchschnittspersonalkosten und
Durchschnittsmietkosten in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 50/2009 angesetzt
wurden, obwohl richtigerweise die aktualisierten Werte gemäß der Verord-
nung BGBl. II Nr. 97/2011 heranzuziehen gewesen wären. Des Weiteren wurden die
voraussichtlichen jährlichen Mietkosten auch deshalb zu gering angesetzt, weil anstelle
des zwölfwachen Durchschnittsmietzinses (für die 12 Monate des Jahres) nur der einfache
Durchschnittsmietzins herangezogen wurde.

Bei richtiger Berechnung unter Zugrundelegung der aktuellen Durchschnittswerte
überschreiten die Mehrkosten die in den Erläuterungen angegebenen Beträge von
161.531,84 EUR bzw. 15.021,80 EUR erheblich.

Aus den dargestellten Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:
i.V. MR Ing. Mag. Günther Schlicker
Stellvertr. Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.:

